

# **Bericht**

über die Erstellung des

## **Zusammengefassten Jahresabschlusses**

zum 31. Dezember 2022

**Deutscher Verband für Physiotherapie (ZVK) e.V.**

München

## Inhaltsverzeichnis

<b>Hauptbericht</b>	<b>3</b>
<b>I. Auftrag und Auftragsdurchführung</b>	<b>3</b>
<b>II. Grundlagen des Jahresabschlusses</b>	<b>5</b>
Allgemeine Grundlagen	5
Darstellung wesentlicher Bewertungsgrundlagen	6
<b>III. Zusammenfassendes Ergebnis</b>	<b>7</b>
<b>IV. Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung</b>	<b>8</b>
<b>Anlagen</b>	<b>9</b>
Bilanz zum 31. Dezember 2022	10
Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022	11
Konsolidierungsbögen zur Gewinn- und Verlustrechnung 2022	13
Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2022	15
Allgemeine Auftragsbedingungen	16

## Hauptbericht

### I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Geschäftsführung des

**Deutscher Verband für Physiotherapie (ZVK) e.V.**

**München,**

nachfolgend auch Verband genannt, hat mich beauftragt, den zusammengefassten Jahresabschluss des Verbandes zum 31. Dezember 2022 – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – zu erstellen und über das Ergebnis in verkürzter Form zu berichten.

Der zusammengefasste Jahresabschluss beinhaltet die Buchungskreise der Bundesgeschäftsstelle und des Sonderhaushalts Kompetenzzentren sowie der Abschlüsse der rechtlich unselbständigen Arbeitsgemeinschaften.

Grundlagen für die Erstellung waren die von mir erstellte Lohnbuchführung sowie die mir darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher, geordneten Aufzeichnungen und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, sowie die mir erteilten Auskünfte. Eine Beurteilung der Plausibilität der mir vorgelegten Unterlagen im Zusammenhang mit der Erstellung des zusammengefassten Jahresabschlusses war nicht Gegenstand meines Auftrags.

Bilanzierung und Bewertung in den einzelnen Buchungskreisen des Verbandes sowie in den Abschlüssen der Arbeitsgemeinschaften erfolgen nach unterschiedlichen Grundsätzen. Während die Buchungskreise der Bundesgeschäftsstelle und des Sonderhaushalts Kompetenzzentren sich bei der Erstellung ihrer Abschlüsse teilweise freiwillig an die für Kaufleute geltenden allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften anlehnen, stellen die Arbeitsgemeinschaften lediglich Einnahmen-Überschussrechnungen und Vermögensentwicklungen auf, die nach dem vom Verband vorgegebenen Muster erstellt werden.

Die Aussagefähigkeit des nach unterschiedlichen Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellten zusammengefassten Jahresabschlusses ist daher begrenzt.

Ich habe den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 auf der Grundlage der von mir erstellten Lohnbuchführung, der mir darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher, geordneten Aufzeichnungen und Bestandsnachweise sowie der erteilten Auskünfte nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung in teilweiser Anlehnung an die deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften erstellt.

Der Erstellungsauftrag wurde unter sinngemäßer Anwendung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Steuerberater durchgeführt.

Die einbezogenen Jahresabschlüsse der Bundesgeschäftsstelle und des Sonderhaushalts Kompetenzzentren wurden von mir erstellt. Über diese Erstellungsaufträge wird jeweils gesondert berichtet.

Die Durchführung des Auftrags erfolgte mit Unterbrechungen in den Monaten Januar bis März 2023 in den Geschäftsräumen des Verbandes sowie in meinem Büro.

Art, Umfang und Ergebnis der von mir im Einzelnen durchgeführten Arbeiten habe ich in meinen Arbeitspapieren festgehalten.

Eine Vollständigkeitserklärung, in der die Geschäftsführung versichert, dass alle zur Erstellung des Jahresabschlusses erforderlichen Nachweise und Auskünfte zur Verfügung gestellt bzw. erteilt wurden, habe ich zu meinen Arbeitspapieren genommen. Ebenso sind nach dieser Erklärung nach Ablauf des Geschäftsjahres keine Vorgänge von besonderer Bedeutung aufgetreten, die im Abschluss nicht berücksichtigt worden sind.

Meine Verantwortlichkeit richtet sich nach den allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften nach dem Stand August 2022, die als letzte Anlage zu diesem Bericht beigefügt sind.

## **II. Grundlagen des Jahresabschlusses**

### **Allgemeine Grundlagen**

Als Grundlage für die Erstellung dienten die Buchhaltungsunterlagen, die geordneten Aufzeichnungen, die vorgelegten Belege sowie diverses Akten- und Schriftgut des Verbandes, darüber hinaus die Auskünfte der Geschäftsführung sowie der mir benannten Mitarbeiter.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise zu den Abschlüssen der Bundesgeschäftsstelle und des Sonderhaushalts Kompetenzzentren wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht. Im Übrigen wurden die von den Arbeitsgemeinschaften vorgelegten Unterlagen zugrunde gelegt.

Ausgangspunkt der Abschlussarbeiten war der von mir erstellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 (Bericht vom 14. April 2022).

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in teilweiser Anlehnung an die deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften.

Die einschlägigen berufsfachlichen Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer wurden berücksichtigt, insbesondere die Verlautbarungen zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Steuerberater.

Die mir vorgelegten Bücher der Bundesgeschäftsstelle und des Sonderhaushalts Kompetenzzentren wurden EDV-gestützt mittels Software des Anbieters DATEV, das Anlagevermögen manuell über Excel durch den Verband geführt. Die Lohnbuchführung wurde auftragsgemäß durch mich EDV-gestützt erstellt. Die Ordnungsmäßigkeit der dabei eingesetzten DATEV-Programme wird durch Bescheinigungen über die Durchführung von Softwareprüfungen regelmäßig bestätigt.

Die geordneten Aufzeichnungen werden von den jeweiligen Arbeitsgemeinschaften selbst geführt. Hierbei kommen unterschiedliche Systeme zum Einsatz, über deren Ordnungsmäßigkeit von mir keine Aussage getroffen werden kann.

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweishwahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Gleichwohl habe ich die Geschäftsführung über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweishwahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung berücksichtigt.

Die Endbestände des Vorjahresabschlusses sind ordnungsgemäß vorgetragen worden.

Die Gliederung des Jahresabschlusses erfolgte in teilweiser Anlehnung an die Vorschriften des HGB, insbesondere der §§ 266 und 275 HGB unter Berücksichtigung der verbandsspezifischen Besonderheiten. Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in einem Verzeichnis gem. § 268 Abs. 2 HGB dargestellt.

### Darstellung wesentlicher Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Verbandstätigkeit beachtet.

Gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten bzw. Aufwendungen und Erträge, die in den unterschiedlichen Buchungskreisen durch interne Verrechnung entstanden sind, wurden, soweit bekannt, eliminiert.

Dem Jahresabschluss liegen folgende wesentliche Bewertungen zugrunde:

Abnutzbare Gegenstände des Anlagevermögens wurden mit den Anschaffungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt. Für die Bundesgeschäftsstelle wurde die Vorschrift des § 6 Abs. 2a EStG bezüglich der Bildung von Sammelposten in den Vorjahren bis einschließlich 2017 soweit zulässig befolgt. Ab 2018 werden geringwertige Wirtschaftsgüter gem. § 6 Abs. 2 EStG sofort voll abgeschrieben. Der Sonderhaushalt Kompetenzzentren schreibt Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 800 € netto gem. § 6 Abs. 2 EStG im Jahr des Zugangs voll ab. Die Arbeitsgemeinschaften wenden teilweise auch die Vorschrift des § 6 Abs. 2 EStG und teilweise die des § 6 Abs. 2a EStG an.

Die Beteiligungen wurden zu Anschaffungskosten bilanziert.

Ansatz und Bewertung der Vorräte der Bundesgeschäftsstelle erfolgte zu Einstandspreisen unter Berücksichtigung von Bewertungsabschlägen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände der Bundesgeschäftsstelle und des Sonderhaushalts Kompetenzzentren wurden mit dem Nennbetrag angesetzt. Eventuelle Forderungen der Arbeitsgemeinschaften zum Bilanzstichtag sind nicht ausgewiesen.

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten wurden mit dem Nennbetrag angesetzt.

Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Da die Arbeitsgemeinschaften lediglich Einnahmen-Überschussrechnungen erstellen, wurden insoweit keine Rückstellungen gebildet.

Der Ansatz der Verbindlichkeiten der Bundesgeschäftsstelle und des Sonderhaushalts Kompetenzzentren erfolgte in Höhe des Erfüllungsbetrages. Der Ausweis eventueller Verbindlichkeiten bei den Arbeitsgemeinschaften erfolgt hingegen grundsätzlich nicht.

### III. Zusammenfassendes Ergebnis

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden auf Basis der mir vorgelegten Unterlagen und der mir erteilten Auskünfte in Anlehnung an die gesetzlichen Gliederungs- und Bewertungsvorschriften unter sinngemäßer Anwendung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer erstellt und aus den Büchern des Verbandes entwickelt.

Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte der Bundesgeschäftsstelle und des Sonderhaushalts Kompetenzzentren wurden gemäß Anweisung durch die Geschäftsführung ausgeübt.

Es wurde mir im Rahmen der Vollständigkeitserklärung versichert, dass am Bilanzstichtag keine weiteren angabepflichtigen Haftungsverhältnisse, sowie keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen als aus dem Jahresabschluss ersichtlich, bestanden.

Im Rahmen meiner Erstellungsarbeiten sind mir keine Umstände tatsächlicher oder rechtlicher Art aufgefallen, die der Annahme der Fortführung der Verbandstätigkeit offensichtlich entgegenstehen.

#### IV. Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung

Ich habe auftragsgemäß den nachstehenden zusammengefassten Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung - des Deutschen Verband für Physiotherapie (ZVK) e.V., München für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung in teilweiser Anlehnung an die deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von mir geführte Lohnbuchhaltung und die mir darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher, geordneten Aufzeichnungen und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, sowie die mir erteilten Auskünfte.

Die Führung der Aufzeichnungen sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes.

Ich habe meinen Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Köln, den 3. März 2023

Heiko Bandemer  
Steuerberater



**Anlagen**

## Bilanz zum 31. Dezember 2022

AKTIVA	Stand 31.12.2022 €	Stand 31.12.2021 €	PASSIVA	Stand 31.12.2022 €	Stand 31.12.2021 €
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Verbandsvermögen</b>		
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>			I. <u>Rücklage Basishaushalt</u>	220.000,00	220.000,00
1. Entgeltlich erworbene Software	0,50	0,50	II. <u>Bilanzgewinn</u>	1.386.669,03	956.396,19
II. <u>Sachanlagen</u>				1.606.669,03	1.176.396,19
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.088,50	1.036,50	<b>B. Rückstellungen</b>		
III. <u>Finanzanlagen</u>			1. Steuerrückstellungen	54.000,00	0,00
1. Beteiligungen	43.650,00	43.650,00	2. Sonstige Rückstellungen	74.775,51	64.495,96
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	299.735,25	349.340,49		128.775,51	64.495,96
1. Beteiligungen	343.385,25	392.990,49	<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
	344.474,25	394.027,49	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.497,99	24.086,47
<b>B. Umlaufvermögen</b>			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
I. <u>Vorräte</u>			10.497,99 € (Vj. 24.086,47 €)		
1. Waren	5.342,59	6.268,86	2. Sonstige Verbindlichkeiten	27.085,10	15.764,23
II. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>			- davon aus Steuern 23.145,89 € (Vj. 15.764,23 €)		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	191,60	4.259,47	- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit		
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	61.097,28	8.601,52	239,66 € (Vj. 0,00 €)		
3. Forderungen gegen Landesverbände	0,00	7.074,50	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
4. Sonstige Vermögensgegenstände	10.117,02	4.120,12	27.085,10 € (Vj. 15.764,23 €)		
	71.405,90	24.055,61		37.583,09	39.850,70
III. <u>Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</u>	1.346.996,56	853.451,58		1.773.027,63	1.280.742,85
	1.423.745,05	883.776,05	<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		
	4.808,33	2.939,31			
	1.773.027,63	1.280.742,85			

## Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

	2022		2021	
	€	€	€	€
<b>A. Erträge</b>				
1. Mitgliedsbeiträge		1.757.000,00		1.720.000,00
2. Sonstige Erträge		<u>665.568,22</u>		<u>501.563,60</u>
		<u><b>2.422.568,22</b></u>		<u><b>2.221.563,60</b></u>
<b>B. Aufwendungen</b>				
1. Materialaufwand		8.558,77		6.416,67
2. Personalaufwand		837.340,95		904.604,85
3. Vergütungen an Organe / Vorstandskosten				
Aufwandsentschädigungen	100.758,38		131.390,97	
Verdienstausfallentschädigungen	<u>56.341,08</u>	157.099,46	<u>58.245,08</u>	189.636,05
4. Reisekosten und Spesen		27.173,30		5.628,32
5. Raumkosten		88.531,23		101.011,00
6. Versicherungen und Beiträge an andere Verbände und Institutionen		117.192,44		131.291,87
7. Projekte		18.534,44		20.596,62
8. Werbekosten		11.620,28		6.161,84
9. Tagungen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen		488.757,81		308.540,88
10. Öffentlichkeitsarbeit		151.348,73		97.066,18
11. Abschreibungen		56.362,77		4.344,64
12. Prozesskosten		1.184,05		0,00
13. Rechts- und Beratungskosten		37.797,40		49.130,85
14. Verwaltungsaufwendungen aus dem operativen Geschäft		<u>140.218,20</u>		<u>120.570,38</u>
		<u><b>2.141.719,83</b></u>		<u><b>1.945.000,15</b></u>
<b>C. Betriebsergebnis</b>		<b>280.848,39</b>		<b>276.563,45</b>
15. Neutrales Ergebnis				
Neutrale Erträge	148.668,80		1.677,62	
Neutraler Aufwand - Spenden	<u>854,31</u>	147.814,49	<u>0,00</u>	1.677,62

	2022		2021	
	€	€	€	€
16. Finanzergebnis				
Zinsertrag	1.609,97		1.561,50	
Zinsaufwand	<u>0,00</u>	<u>1.609,97</u>	<u>0,00</u>	<u>1.561,50</u>
<b>D. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit</b>		<b>430.272,85</b>		<b>279.802,57</b>
<b>E. Steuern</b>		<u>0,01</u>		<u>0,00</u>
<b>F. Jahresüberschuss</b>		<b>430.272,84</b>		<b>279.802,57</b>
<b>G. Rückzahlung von Beitragsguthaben</b>		<b>0,00</b>		<b>0,00</b>
<b>H. Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr</b>		<b>956.396,19</b>		<b>676.593,62</b>
<b>I. Entnahme aus Rücklage Basishaushalt</b>		<u>0,00</u>		<u>0,00</u>
<b>J. Bilanzgewinn</b>		<u><u>1.386.669,03</u></u>		<u><u>956.396,19</u></u>

## Konsolidierungsbögen zur Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

	Atem- therapie €	Bobath €	Brunkow €	Elektro- therapie €	Geriatric €	GGUP €	Herz- Kreislauf €	Lehrer €	Manuelle Therapie €	PNF €
<b>A. Erträge</b>										
1. Mitgliedsbeiträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Sonstige Erträge	10.036,40	0,00	7.720,00	2.042,40	0,00	272.408,00	0,00	0,00	110.256,70	0,00
	<u>10.036,40</u>	<u>0,00</u>	<u>7.720,00</u>	<u>2.042,40</u>	<u>0,00</u>	<u>272.408,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>110.256,70</u>	<u>0,00</u>
<b>B. Aufwendungen</b>										
1. Materialaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	116,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Vergütungen an Organe / Vorstandskosten										
Aufwandsentschädigungen	0,00	127,80	0,00	2.192,13	0,00	2.199,43	0,00	0,00	0,00	0,00
Verdienstausfallentschädigungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Reisekosten und Spesen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Raumkosten	0,00	0,00	100,00	0,00	0,00	25.818,53	0,00	0,00	900,00	0,00
6. Versicherungen und Beiträge an andere Verbände und Institutionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Projekte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8. Werbekosten	33,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.597,86	0,00	0,00	0,00	0,00
9. Tagungen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen	3.834,85	0,00	8.491,34	1.732,61	0,00	155.234,84	0,00	0,00	97.857,08	0,00
10. Öffentlichkeitsarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11. Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.286,89	0,00
12. Prozesskosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13. Rechts- und Beratungskosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14. Verwaltungsaufwendungen aus dem operativen Geschäft	1.856,64	81,28	231,17	564,81	72,50	79.673,03	0,00	322,26	1.691,98	183,68
	<u>5.724,49</u>	<u>209,08</u>	<u>8.822,51</u>	<u>4.489,55</u>	<u>72,50</u>	<u>264.639,69</u>	<u>0,00</u>	<u>322,26</u>	<u>101.735,95</u>	<u>183,68</u>
<b>C. Betriebsergebnis</b>	<b>4.311,91</b>	<b>-209,08</b>	<b>-1.102,51</b>	<b>-2.447,15</b>	<b>-72,50</b>	<b>7.768,31</b>	<b>0,00</b>	<b>-322,26</b>	<b>8.520,75</b>	<b>-183,68</b>
15. Neutrales Ergebnis										
Neutrale Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Neutraler Aufwand - Spenden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
16. Finanzergebnis										
Zinsertrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,05	0,00	0,00
Zinsaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,05</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
<b>D. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>4.311,91</b>	<b>-209,08</b>	<b>-1.102,51</b>	<b>-2.447,15</b>	<b>-72,50</b>	<b>7.768,31</b>	<b>0,00</b>	<b>-322,21</b>	<b>8.520,75</b>	<b>-183,68</b>
<b>E. Steuern</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,01</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>F. Jahresüberschuss</b>	<b>4.311,91</b>	<b>-209,08</b>	<b>-1.102,51</b>	<b>-2.447,15</b>	<b>-72,50</b>	<b>7.768,31</b>	<b>0,00</b>	<b>-322,22</b>	<b>8.520,75</b>	<b>-183,68</b>
<b>G. Rückzahlung von Beitrags Guthaben</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>H. Ergebnisvortrag aus Vorjahr</b>	<b>9.672,63</b>	<b>954,73</b>	<b>5.130,11</b>	<b>6.106,07</b>	<b>334,71</b>	<b>166.719,23</b>	<b>200,33</b>	<b>7.801,22</b>	<b>40.255,89</b>	<b>6.450,61</b>
<b>I. Entnahme aus Rücklage Basishaushalt</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>J. Bilanzgewinn</b>	<b>13.984,54</b>	<b>745,65</b>	<b>4.027,60</b>	<b>3.658,92</b>	<b>262,21</b>	<b>174.487,54</b>	<b>200,33</b>	<b>7.479,00</b>	<b>48.776,64</b>	<b>6.266,93</b>

## Konsolidierungsbögen zur Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2021 bis 31.12.2022

	Prävention €	Sport- physioth. €	Vojta €	AG Gesamt €	Bundes- geschäftsstelle €	Kompetenz- zentren €	Summe €	Um- gliederungen €	Gesamt GuV €
<b>A. Erträge</b>									
1. Mitgliedsbeiträge	0,00	0,00	0,00	0,00	1.557.000,00	200.000,00	1.757.000,00	0,00	1.757.000,00
2. Sonstige Erträge	17.767,35	60.104,54	4.172,00	484.507,39	190.845,59	215,24	675.568,22	-10.000,00	665.568,22
	<u>17.767,35</u>	<u>60.104,54</u>	<u>4.172,00</u>	<u>484.507,39</u>	<u>1.747.845,59</u>	<u>200.215,24</u>	<u>2.432.568,22</u>	<u>-10.000,00</u>	<u>2.422.568,22</u>
<b>B. Aufwendungen</b>									
1. Materialaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	8.558,77	0,00	8.558,77	0,00	8.558,77
2. Personalaufwendungen	4.727,19	0,00	1.312,84	6.156,03	810.991,82	20.193,10	837.340,95	0,00	837.340,95
3. Vergütungen an Organe / Vorstandskosten									
Aufwandsentschädigungen	10.501,25	0,00	0,00	15.020,61	85.737,77	0,00	100.758,38	0,00	100.758,38
Verdienstausfallentschädigungen	0,00	0,00	0,00	0,00	56.341,08	0,00	56.341,08	0,00	56.341,08
4. Reisekosten und Spesen	0,00	0,00	0,00	0,00	27.173,30	0,00	27.173,30	0,00	27.173,30
5. Raumkosten	100,00	288,00	0,00	27.206,53	59.824,70	1.500,00	88.531,23	0,00	88.531,23
6. Versicherungen und Beiträge an andere Verbände und Institutionen	0,00	0,00	0,00	0,00	117.192,44	0,00	117.192,44	0,00	117.192,44
7. Projekte	0,00	0,00	0,00	0,00	18.534,44	0,00	18.534,44	0,00	18.534,44
8. Werbekosten	0,00	0,00	0,00	1.630,86	9.989,42	0,00	11.620,28	0,00	11.620,28
9. Tagungen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen	9.150,20	51.950,60	0,00	328.251,52	160.506,29	0,00	488.757,81	0,00	488.757,81
10. Öffentlichkeitsarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00	39.733,07	121.615,66	161.348,73	-10.000,00	151.348,73
11. Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	1.286,89	55.075,88	0,00	56.362,77	0,00	56.362,77
12. Prozesskosten	0,00	0,00	0,00	0,00	1.184,05	0,00	1.184,05	0,00	1.184,05
13. Rechts- und Beratungskosten	0,00	0,00	0,00	0,00	37.797,40	0,00	37.797,40	0,00	37.797,40
14. Verwaltungsaufwendungen aus dem operativen Geschäft	2.088,13	1.056,99	247,40	88.069,87	48.969,58	3.178,75	140.218,20	0,00	140.218,20
	<u>26.566,77</u>	<u>53.295,59</u>	<u>1.560,24</u>	<u>467.622,31</u>	<u>1.537.610,01</u>	<u>146.487,51</u>	<u>2.151.719,83</u>	<u>-10.000,00</u>	<u>2.141.719,83</u>
<b>C. Betriebsergebnis</b>	<b>-8.799,42</b>	<b>6.808,95</b>	<b>2.611,76</b>	<b>16.885,08</b>	<b>210.235,58</b>	<b>53.727,73</b>	<b>280.848,39</b>	<b>0,00</b>	<b>280.848,39</b>
15. Neutrales Ergebnis									
Neutrale Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	148.668,80	0,00	148.668,80	0,00	148.668,80
Neutraler Aufwand - Spenden	0,00	0,00	0,00	0,00	854,31	0,00	854,31	0,00	854,31
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>147.814,49</u>	<u>0,00</u>	<u>147.814,49</u>	<u>0,00</u>	<u>147.814,49</u>
16. Finanzergebnis									
Zinsertrag	0,00	0,00	0,00	0,05	1.609,92	0,00	1.609,97	0,00	1.609,97
Zinsaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,05</u>	<u>1.609,92</u>	<u>0,00</u>	<u>1.609,97</u>	<u>0,00</u>	<u>1.609,97</u>
<b>D. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>-8.799,42</b>	<b>6.808,95</b>	<b>2.611,76</b>	<b>16.885,13</b>	<b>359.659,99</b>	<b>53.727,73</b>	<b>430.272,85</b>	<b>0,00</b>	<b>430.272,85</b>
<b>E. Steuern</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,01</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,01</b>	<b>0,00</b>	<b>0,01</b>
<b>F. Jahresüberschuss</b>	<b>-8.799,42</b>	<b>6.808,95</b>	<b>2.611,76</b>	<b>16.885,12</b>	<b>359.659,99</b>	<b>53.727,73</b>	<b>430.272,84</b>	<b>0,00</b>	<b>430.272,84</b>
<b>G. Rückzahlung von Beitragsguthaben</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>H. Ergebnisvortrag aus Vorjahr</b>	<b>13.136,57</b>	<b>19.174,88</b>	<b>16.062,12</b>	<b>291.999,10</b>	<b>394.289,95</b>	<b>270.106,14</b>	<b>956.395,19</b>	<b>1,00</b>	<b>956.396,19</b>
<b>I. Entnahme aus Rücklage Basishaushalt</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>J. Bilanzgewinn</b>	<b>4.337,15</b>	<b>25.983,83</b>	<b>18.673,88</b>	<b>308.884,22</b>	<b>753.949,94</b>	<b>323.833,87</b>	<b>1.386.668,03</b>	<b>1,00</b>	<b>1.386.669,03</b>

## Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2022

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand 1.1.2022	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2022	Stand 1.1.2022	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2022	31.12.2022	31.12.2021
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>										
1. Entgeltlich erworbene Software										
Arbeitsgemeinschaften	5.203,72	0,00	0,00	5.203,72	5.203,22	0,00	0,00	5.203,22	0,50	0,50
<b>II. Sachanlagen</b>										
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung										
Bundesgeschäftsstelle	134.168,71	4.438,64	5.971,39	132.635,96	133.135,71	5.470,64	5.971,39	132.634,96	1,00	1.033,00
Kompetenzzentren	464,10	0,00	464,10	0,00	464,10	0,00	464,10	0,00	0,00	0,00
Arbeitsgemeinschaften	17.904,73	2.370,89	1.271,89	19.003,73	17.901,23	1.286,89	1.271,89	17.916,23	1.087,50	3,50
	<u>152.537,54</u>	<u>6.809,53</u>	<u>7.707,38</u>	<u>151.639,69</u>	<u>151.501,04</u>	<u>6.757,53</u>	<u>7.707,38</u>	<u>150.551,19</u>	<u>1.088,50</u>	<u>1.036,50</u>
<b>III. Finanzanlagen</b>										
1. Beteiligungen										
Bundesgeschäftsstelle	43.650,00	0,00	0,00	43.650,00	0,00	0,00	0,00	0,00	43.650,00	43.650,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens										
Bundesgeschäftsstelle	349.340,49	0,00	0,00	349.340,49	0,00	49.605,24	0,00	49.605,24	299.735,25	349.340,49
	<u>392.990,49</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>392.990,49</u>	<u>0,00</u>	<u>49.605,24</u>	<u>0,00</u>	<u>49.605,24</u>	<u>343.385,25</u>	<u>392.990,49</u>
	<u>550.731,75</u>	<u>6.809,53</u>	<u>7.707,38</u>	<u>549.833,90</u>	<u>156.704,26</u>	<u>56.362,77</u>	<u>7.707,38</u>	<u>205.359,65</u>	<u>344.474,25</u>	<u>394.027,49</u>

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTb) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

### 2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

### 3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

### 3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz<sup>1)</sup>

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

### 4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

### 5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 2.000.000 €<sup>2)</sup> (in Worten: zwei Millionen €) begrenzt.<sup>3)</sup> Die Haftungsbeschränkung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbeschränkung ausgenommen

- 1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.
- 2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.
- 3) Die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 59o Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59o Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Sozietät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59o Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.





sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozian/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

#### 6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

#### 7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

#### 8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

#### 9. Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).

(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

(7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

#### 10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

(1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Handakten i.S.v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

#### 11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).<sup>4)</sup>

#### 12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

4) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.